

Arbeitslosigkeit und Zumutbarkeit bei ALG I

Grundsätzlich hat die Agentur für Arbeit durch Vermittlung darauf hinzuwirken, dass Arbeitsuchende eine Arbeitsstelle und Arbeitgeber geeignete Arbeitnehmer erhalten. Sie hat dabei die Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Arbeitsuchenden sowie die Anforderung der angebotenen Stelle zu berücksichtigen (§ 35 SGB III).

Zielsetzung der Vermittlung ist danach **keineswegs** die **Abstrafung** von Arbeitslosen, sondern „die Zusammenführung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt“.

Was müssen Arbeitslose bei einem Arbeitsangebot beachten bzw. was ist ihnen zumutbar?

Vorneweg: Es gibt in der Arbeitslosenversicherung keinen dauerhaften Berufsschutz. Auch der Irrglaube vieler Arbeitsloser: „drei Arbeitsangebote darf man doch ohne Begründung ablehnen“ hält sich hartnäckig.

Tatsache ist: Arbeitslose müssen jede zumutbare Stelle annehmen, die die Agentur für Arbeit Ihnen anbietet. Fraglich ist nur, welche Stellen sind zumutbar und welche nicht?

Eine Beschäftigung ist nicht zumutbar,

- wenn in den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit das zu erwartende Bruttoeinkommen niedriger als 80 % des dem Arbeitslosengeld zugrundeliegenden Bruttoeinkommen ist,
- wenn ab dem 4. bis einschließlich 6. Monat der Arbeitslosigkeit das zu erwartende Bruttoeinkommen niedriger als 70 % des dem Arbeitslosengeld zugrundeliegenden Bruttoeinkommen ist,
- wenn ab dem 7. Monat der Arbeitslosigkeit das zu erwartende Nettoeinkommen nach Abzug der mit der Beschäftigung verbundenen Aufwendungen (z. B. Fahrtkosten) weniger als das durchschnittliche Arbeitslosengeld I ist.
- wenn Fahrtzeiten von insgesamt bis zu 2,5 Stunden bei einer Vollzeitarbeit und bis zu 2 Stunden bei einer Teilzeitarbeit (bis zu 6 Stunden) überschritten werden.

- **Ausnahmen:**

längere Fahrtzeiten, wenn in der Region üblich, Wochenendpendeln, wenn besonders ungünstige Wohnlage, kürzere Fahrtzeiten, wenn Kinder oder Pflegebedürftige zu betreuen sind, oder bei gesundheitlichen Einschränkungen.

Achtung: Als zumutbar gilt eine Beschäftigung, die befristet ist oder die eine vorübergehend getrennte Haushaltsführung erfordert. Ebenso ist die Vermittlung an Leiharbeitsfirmen zumutbar.

Wichtig: Für Arbeitslose ohne familiäre Bindung kann ein Umzug bereits in den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit verlangt werden, sofern die Arbeitslosigkeit vermutlich nicht innerhalb des zumutbaren Pendelbereichs beendet werden kann.

Ab dem 4. Monat ist ein Umzug generell zumutbar, außer dem Umzug steht ein wichtiger Grund entgegen z.B. familiäre Bindung.

Aber grundsätzlich gilt, dass die Agentur für Arbeit vorher schriftlich auf die besonderen Zumutbarkeitsregelungen hingewiesen haben muss.

Frühzeitige Arbeitssuchmeldung § 37 SGB III

Gemäß § 37 SGB III muss ein demnächst Arbeitsloser sich frühzeitig drei Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses arbeitssuchend melden. Liegen zwischen Beendigung des Arbeitsverhältnisses und der Kenntnis der Beendigung weniger als drei Monate, hat man nur drei Tage Zeit sich zu melden. Es reicht auch eine rechtzeitige telefonische Meldung, wenn die persönliche Meldung mit Terminvereinbarung nachgeholt wird. Wer sich nicht frühzeitig arbeitssuchend meldet erhält eine Sperrzeit von einer Woche.

Was heißt Eigeninitiative?

Wer Leistungen von der Agentur für Arbeit beansprucht, muss der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen (passives Verfügbarsein) und muss „alle Möglichkeiten nutzen und nutzen wollen, um seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden“ (**aktives Bemühen**).

Die Agentur hat die Möglichkeit, konkret zu überprüfen, ob der Arbeitslose hinreichende Eigenbemühungen unternimmt und alle Möglichkeiten ausschöpft, die sich ihm bieten, um seine Arbeitslosigkeit zu beenden.

Auf Verlangen der Agentur hat also der Arbeitslose seine Eigenbemühungen bezüglich Arbeitsuche nachzuweisen, allerdings nur, wenn er rechtzeitig auf die Nachweispflicht hingewiesen wurde. Eigenbemühungen können nachgewiesen werden mit: Initiativbewerbungen, SIS bei der Agentur, Stellenanzeigen örtlicher Zeitungen usw.

Die Agentur für Arbeit gibt inzwischen massenweise Vordrucke heraus, mit denen die Eigenbemühungen dokumentiert werden sollen. Trotzdem gilt weiterhin, dass Eigenbemühungen nur nach schriftlicher Aufforderung nachgewiesen werden müssen. Vor allem sinnlose Bewerbungen dürfen nicht verlangt werden.

Berechnungsbeispiele für die finanzielle Zumutbarkeit eines Arbeitsplatzes

Beispiel 1:

Frau Schmalkost ist Sekretärin. Sie wurde zum 31.12.2022 arbeitslos. Ihr Bruttoverdienst betrug in den letzten zwölf Monaten umgerechnet jeweils 2.200 €.

Am 15.01.2023 bekommt Frau Schmalkost einen Vermittlungsvorschlag der Agentur, allerdings nur als Schreibkraft. Die Firma, bei der sie sich vorstellt, will sie auch einstellen. Der Verdienst beträgt aber nur 1.650,- € brutto. Frau Schmalkost rechnet nach und stellt fest, dass sie nur 75% ihres letzten Einkommens verdienen würde. Da sie erst einen halben Monat arbeitslos ist, braucht sie diese Stelle nicht anzunehmen.

$$\frac{100\% \times 1.650,- \text{ €}}{2.200,- \text{ €}} = 75\%$$

Der Vermittlungsvorschlag, den Frau Schmalkost am 04.04.23 erhält, beläuft sich wieder auf ein Bruttoeinkommen von 1.650,- €. Jetzt muss Frau Schmalkost die Stelle annehmen, da sie mittlerweile mehr als drei Monate arbeitslos ist.

Beispiel 2:

Herr Knappgeld ist seit 9 Monaten arbeitslos und bezieht Arbeitslosengeld in Höhe von täglich 34 €. Der Betrieb, bei dem er sich aufgrund eines Vermittlungsvorschlages des Arbeitsamtes vorgestellt hat, bietet ihm einen Verdienst von 1060 € netto.

Berechnung:

Die Agentur für Arbeit definiert den Monat grundsätzlich mit 30 Tagen. Das bedeutet ein monatliches Arbeitslosengeld von 1020 Euro.

Um zur Arbeitsstelle zu gelangen, entstehen Herrn Knappgeld 60 € Fahrtkosten im Monat, die bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen:

$$\begin{array}{r} 1060,- \text{ € Lohn (netto)} \\ - 60,- \text{ € Fahrtkosten} \\ \hline 1000,- \text{ €} \end{array}$$

Der so bereinigte Verdienst liegt bei 1000 €, also weniger als das ALG in Höhe von 1020 €.

Herr Knappgeld braucht die Stelle nicht anzunehmen, weil sein zukünftiger Verdienst abzüglich der Fahrtkosten geringer ist als sein Arbeitslosengeld.

Weitere Informationen:

HAZ Arbeit und Zukunft
Beratungsstelle Arbeit
Am Walzwerk 19
45527 Hattingen
02324 / 591 – 150 / 151
E-Mail: beratungsstelle-arbeit@haz-net.de

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

